

AMTSBLATT DES MARKTES ECKENTAL



Nr. 6/2026

Eckental, 19. Februar 2026

INHALT	Seite
--------	-------

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats am 8. März 2026	2 – 3
---	-------

BEKANNTMACHUNG

Satzung des Marktes Eckental über die Stiftung und Verleihung von gemeindlichen Ehrenzeichen	4 – 6
--	-------

~~Gemeinde/Markt/Stadt~~

Markt Eckental
Rathausplatz 1
90542 Eckental

Verwaltungsgemeinschaft

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des ☒ Gemeinderats ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
☐ Stadtrats ☐ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
☒ Kreistags ☒ der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Gemeinde/~~Stadt~~ ist in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens
15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
c) einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit
15.00 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Interimsgebäude, Ambazac Straße 5, 90542 Eckental (EG und 1.OG)

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

- 4.1 Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:

- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

- 4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

- a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

- b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

- 4.2 Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

Eckental, 19.02.2026

Schmidt (Wahlleiter)

Unterschrift

Angeschlagen am: 19.02.2026

Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 19.02.2026

(Amtsblatt, Zeitung)
im/in der Amtsblatt



Satzung des Marktes Eckental über die Stiftung und Verleihung von gemeindlichen Ehrenzeichen

vom 10.02.2026

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. Seite 637), erlässt der Markt Eckental folgende Satzung:

§ 1 Auszeichnungen

Der Markt Eckental verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, die Bürgermedaille und die goldene und silberne Ehrenuhr.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern an Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des Marktes Eckental hervorragende Verdienste erworben haben, verliehen.
- (2) Der Ehrenbürger oder die Ehrenbürgerin erhält einen Ehrenbrief.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille wird an Bürgermeister und Marktgemeinderatsmitglieder für 30-jährige Tätigkeit im Marktgemeinderat verliehen. Die Bürgermedaille kann an weitere Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl des Marktes und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille wird, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates handelt, auf jeweils 5 lebende Persönlichkeiten begrenzt.
- (3) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 45 mm. Auf der Vorderseite ist das Marktwappen sowie die Bezeichnung „Markt Eckental“ eingraviert. Die Rückseite enthält die Aufschrift „Für hervorragende Verdienste“ sowie den Namen der zu ehrenden Persönlichkeit und das Jahr der Ehrung.

§ 4 Goldene Ehrenuhr

- (1) Die goldene Ehrenuhr wird an Bürgermeister und Marktgemeinderatsmitglieder für 20-jährige Tätigkeit im Marktgemeinderat sowie an andere Persönlichkeiten für besondere Verdienste, die sie sich für das Wohl des Marktes Eckental erworben haben, verliehen.
- (2) Die Verleihung der goldenen Ehrenuhr wird, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates handelt, auf jeweils 5 lebende Persönlichkeiten begrenzt.
- (3) Die Uhr zielt auf der Rückseite das Wappen des Marktes Eckental. Außerdem wird die laufende Nummer der ausgegebenen Ehrenuhren sowie der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Jahr der Ehrung eingraviert.

§ 5 Silberne Ehrenuhr

- (1) Die silberne Ehrenuhr wird an Bürgermeister und Marktgemeinderatsmitglieder für 12-jährige Tätigkeit im Marktgemeinderat sowie an andere Persönlichkeiten für Verdienste, die sie sich für das Wohl des Marktes Eckental erworben haben, verliehen.
- (2) Die Verleihung der silbernen Ehrenuhr wird, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates handelt, auf jeweils 15 lebende Persönlichkeiten begrenzt.
- (3) Für die Gestaltung der Ehrenuhr gilt § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 6 Verleihungsvorschläge und Verleihungsanträge

- (1) Der Bürgermeister und die Fraktionen des Marktgemeinderates sind berechtigt, geeignete Personen für die Ehrung nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen. Die Verleihung der Bürgermedaille und der Ehrenuhren nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 5 Abs. 1, 1. Halbsatz der Satzung bedarf keines besonderen Antrages und keiner Begründung.
- (2) Der Marktgemeinderat entscheidet über die vorliegenden Anträge in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Marktgemeinderates bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Marktgemeinderatssitzung überreicht.

§ 7 Einladung von Ehrenbürgern

Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes Eckental eingeladen.

§ 8

Eigentumsübergang, Widerruf

- (1) Verleihe Bürgermedaillen und Ehrenuhren gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des oder der Ausgezeichneten über.
- (2) Der Markt kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Im Fall des Widerrufs fällt das Eigentum der Bürgermedaille und der Ehrenuhren an den Markt Eckental zurück. Die Ehrenbürgerurkunde, die Bürgermedaille und die Ehrenuhren sind unverzüglich an den Markt Eckental zurückzugeben.
- (4) Beim Ableben der Ausgezeichneten verbleiben die Ehrenbürgerurkunde, die Bürgermedaille und die Ehrenuhren bei den Erben. Sie dürfen jedoch die Auszeichnungen nicht öffentlich tragen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung und Verleihung gemeindlicher Ehrenzeichen vom 24.11.2004 außer Kraft.

Eckental, 13. Februar 2026

Markt Eckental


Inse Dölle
Erste Bürgermeisterin

